

Unterstützungswohnsitz

U.05

Ziel und Zweck – Grundsätze

Der Unterstützungswohnsitz einer Person dient zur Bestimmung des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens. Er ist in der Regel identisch mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

Niederlassungsfreiheit

Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft besagt, dass Schweizerinnen und Schweizer das Recht haben, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

Das heisst:

Jeder Schweizerbürger, auch wenn er Sozialhilfeempfänger ist, hat das Recht sich in jeder schweizerischen Gemeinde polizeilich anzumelden. Die Gemeinde darf ihm die Anmeldung nicht verweigern.

Vorgehen

Innerhalb des Kantons Solothurn

Der Hilfesuchende hat seinen Unterstützungswohnsitz in derjenigen Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Die polizeiliche Anmeldung gilt solange als Wohnsitzbegründung, als nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Dauer ist.

Entmündigte können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres Vormundes eigenen Unterstützungswohnsitz begründen.

Hat der Hilfesuchende keinen Unterstützungswohnsitz oder kann dieser nicht innert nützlicher Frist bestimmt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Eintrittes oder der Feststellung der Hilfsbedürftigkeit.

Als Aufenthalt nach dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege oder in Wohngemeinschaften begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Trotzdem gilt für im gleichen Haushalt lebende Ehegatten das Prinzip der Unterstützungseinheit.

Das unmündige Kind teilt unabhängig von seinem Aufenthaltsort den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder des Elternteils, unter dessen Obhut es steht. Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder an seinem Wohnort, wenn es erwerbstätig ist und in der Regel für sich selbst aufkommt.

Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde, wenn der Hilfeempfänger nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit zurückzukehren. Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

Die Behörden dürfen einen Hilfesuchenden nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.

Interkantonal gemäss ZUG

In Bezug auf die interkantonale Zuständigkeit gilt:

Einen Unterstützungswohnsitz begründet die bedürftige Person in jenem Kanton, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt hat und äussere Anzeichen einer Wohnsitznahme in einer Gemeinde vorliegen. Die polizeiliche Anmeldung gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt früher oder später begonnen hat oder nur vorübergehend ist (Art. 4 ZUG).

Keinen Unterstützungswohnsitz begründen vorübergehende Aufenthalte in Heimen, Spitälern, Erziehungs-, Versorgungs-, Heil-, Straf-, Massnahmenvollzugs- oder Lehranstalten, die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer Person in Familienpflege sowie befristete Erwerbstätigkeit, Praktika, Tagungen, Kurse, Militärdienst, Besuch, Erholung und Durchreise (Art. 26 ZGB, Art. 5 ZUG).

Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Trotzdem gilt für im gleichen Haushalt lebende Eheleute das Prinzip der Unterstützungseinheit. Für die Kostenersatzpflicht zwischen den Kantonen gilt die längere Wohnsitzdauer eines Ehegatten (Art. 8 ZUG).

Eine Person verliert ihren Unterstützungswohnsitz, wenn ihr Wegzug aus dem Wohnkanton nachgewiesen ist. Dies gilt auch, wenn keine polizeiliche Abmeldung vorliegt (Art. 9 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz einer Person endet auch, wenn sie den bisherigen Wohnsitz verlässt und sich an verschiedenen Orten im Kanton aufhält, ohne sich mit der Absicht dauernden Verbleibes niederzulassen.

Bei suchtmittelabhängigen Personen sollte ein Wegzug nicht leichtfertig angenommen werden, wenn sie noch gewisse persönliche Kontakte pflegen oder Effekten hinterlassen.

In der Regel teilt das unmündige Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Gewalt es steht. Die Ausnahmen sind in Art. 7 ZUG geregelt.

Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.12.1998, SR 101, Art. 24 + 115
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907, SR 210, Art. 23 ff
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24.06.1977, SR 851.1
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1